



Bierläufiger Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb inkl.
Porto 2 Thlr. 11½ Sgr. Infobausgebühr für den Raum einer
fünfteljährigen Zeile in Zeitung 1½ Sgr.

Edition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
amtlichen Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 542. Mittag-Ausgabe.

Bierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Donnerstag, den 19. November 1863.

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., 18. Nov. Der gesetzgebende Körper hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, die dringende Anforderung an den Senat zu richten, den bisherigen Erbprinzen von Augustenburg als nunmehrigen Herzog von Schleswig-Holstein-Lauenburg anzuerkennen und diese Anerkennung durch den frankfurter Bundestagsgesandten bei dem Bundestage aufs dringendste zu beantragen und zu fordern.

Kopenhagen, 18. Nov. In einer außerordentlichen Sitzung des Reichsrates teilte der Conseilpräsident Minister Hall die eben erfolgte königliche Unterzeichnung des Grundgesetzes für Dänemark und Schleswig mit. Der Präsident des Reichsrates brachte darauf ein Hoch auf den König aus, das von den Mitgliedern wie auf den dichtgedrängten Tribünen einen donnernden, unendlichen Widerhall fand.

Ein fernerer Vorschlag des Präsidenten, der Reichsrath möge dem Könige morgen nach erhaltener allerhöchster Erlaubnis seinen Glückwunsch und Danksgabe in corpore darbringen, wurde mit Aclamation angenommen.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

3. Sitzung des Herrenhauses (18. November).

Der Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode eröffnete die Sitzung um 11½ Uhr. Die Tribünen, insbesondere auch die den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses referirte, sind zahlreich besetzt. In der königl. Loge Feldmarschall v. Wrangel, Kammerherr, Schloßhauptmann v. Röder; in der Diplomaten-Loge Abg. Fehl v. d. Hentz.

Unter den im Saale anwesenden Mitgliedern bemerkten wir Staatsminister a. D. v. Bernuth, Fehl, v. Diergardt, Unterstaatssekretär a. D. v. Grüner, Professor Tellkampf u. A.; entschuldigt ist Dr. Brüggemann. Am Ministerialisten: Graf Eulenburg, Graf Isenpach, Graf zur Lippe, v. Roon, Regierung-Asseessor Dr. Jacobi, Geh. Ober-Justizrat Meyer.

Nach den gewöhnlichen geschäftlichen Mittheilungen (Entschuldigungs-schreiben, Constituirung des Abgeordnetenhauses, der Abtheilungen und Commissionen) wird vom Präsidenten angezeigt, daß drei der gewählten Schriftführer erklärt hätten, dauernd verhindert zu sein, die Pflichten ihres Amtes zu übernehmen und wird das Haus nach Erledigung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung die Neuwahlen vornehmen. Es wird darauf ein Schreiben des Ministers des Innern verlesen, worin derselbe über die im Personal des Hauses in diesem Jahre erfolgten Veränderungen Mittheilung macht; das Schreiben geht an die Matrikelcommission. (Die lezte desfallige Mittheilung ist durch Schreiben vom 16. Januar erfolgt.)

Handelsminister Graf Isenpach legt die bereits neulich im Hause der Abgeordneten eingebrachte allerhöchste Verordnung, betreffend das Zusammenstoß der Schiffe auf hoher See zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor; nebst einer Denkschrift, welche die Motive erläutert. Diese Verordnung wird der demnächst zu wählenden Commission für Handel und Gewerbe zur Verberatung überwiesen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der bereits besprochene Commissions-Bericht über die Preßverordnung vom 1. Juni d. J. Berichterstatter v. Daniels recapitulirt ausführlich den Inhalt des Berichts: Der erste Antrag der Commission, der Verordnung vom 1. Juni die Genehmigung zu erteilen, sei einstimmig gefaßt worden, der zweite, welcher die Aufrechterhaltung der Verordnung bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung der Preß verlangt, mit allen gegen eine Stimme. Die Anträge seien formell und sachlich motivirt. Die Verordnung sei vom gesamten Staatsministerium gegengezeichnet, in gehöriger Weise verfündet und verstoße in keiner Weise gegen irgend eine Bestimmung der Verfassung. Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde sichere Freiheit der Gedankenmittheilung zu; diese Freiheit werde durch die Verordnung nicht beeinträchtigt; sie sei überhaupt nicht gegen die Preß im Ganzen, sondern nur gegen einen Theil der Preß gerichtet, gegen Zeitungen und Zeitschriften. Es lasse dieser Artikel Verbräunungen zur Verbüßung des Missbrauchs im Wege der Gesetzesgebung zu; was hier von der Gesetzesgebung gesagt sei, müsse ebenso auf die ordentliche Gesetzesgebung (Art. 62), wie auf den Fall bezogen werden, wo die Staatsregierung in die Notwendigkeit komme, von den ihr durch Art. 63 beigelegten Befugnissen Gebrauch zu machen. Was die Worte des Art. 63 „zur Aufrethaltung der öffentlichen Ordnung“ betreffe, so verstehe es die Commission anders als ein von einer Juristenfakultät abgegebenes Gutachten; nämlich nicht bloß das Ausbrechen eines offenen Aufstandes, sondern jede Störung des öffentlichen Friedens, jede Aufruhrung zu gegenwärtigem Haß unter den Staatsangehörigen. Eine Abhilfe sei dringend erforderlich gewesen, denn so zahlreich seien die Richter nicht, um jede solche Störung, so schlimm, wie es notwendig sei, zu ahnden; fortgeleitete Preßprozeße würden nur zu neuen strafbaren Zeitungsartikeln geführt haben, eine Vermehrung des Richterstandes, vielleicht gar eine „Reorganisation“ auch auf diesem Gebiete wäre nötig geworden.

Herr Tellkampf: Es fragt sich, ob die vorliegende Verordnung vom 1. Juni d. J. verfassungsmäßig oder verfassungswidrig sei? Bekanntlich sagt der Art. 62 der Verfassung, daß zu jedem Gesetze die Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags erforderlich ist, und Artikel 63 der Verfassung, auf den sich die vorliegende Verordnung stützt, macht hier von einer Ausnahme „nur in dem Falle, wenn die Aufrethaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Befestigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.“

Zur Zeit des Erlasses der fraglichen Verordnung hat bekanntlich überall die öffentliche Sicherheit ungünstig geherrscht, und die Regierung hat nicht den Nachweis geführt, daß damals ein „ungeüblicher Notstand“ wirklich eingetreten sei. Die Begründung für die Verordnung fehlt daher. Dürften einseitig Verordnungen bei jeder Befürchtung oder bei jedem unbekümmerten Zustande erlassen werden, so würde damit der Hauptgrundatz alles verfassungsmäßigen Lebens in Frage gestellt, daß zu jedem Gesetze die Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags erforderlich ist. Hier gilt's also: obsta principiis, damit der Fall dieser Verordnung nicht zu einem Präzedenz-Falle für die Zukunft werde. Dies ist das Hauptinteresse bei der gegenwärtigen Frage.

Der Artikel 63 der Verfassung bestimmt ferner, daß eine derartige Verordnung „wer Verfassung nicht zuwidersetzen darf“. Die Verfassung gewährleistet die Preßfreiheit und sagt im Art. 27 ausdrücklich, daß Verbräunung derselben nur von der Wege der Gesetzesgebung, also auf keinem anderen Wege, auch nicht dem ostromirten Verordnungen, zulässig sei. Die Verfassung sagt im Art. 28, daß Preßvergehen nur nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind, und hat hiernach die Preß den Eingriffen der Verwaltungsbehörden entzogen und nur unter das Urtheil der Gerichte gestellt. Diesem Art. 28 der Verfassung widerpricht geradezu die Verordnung vom 1. Juni, indem sie neben die Strafgesetze, welche durch die Gerichte angewandt werden, cumulirend ein neues Straffsystem stellt, das durch die Verwaltungsbehörden gegen die Preß angewandt werden soll — und sie widerpricht hiermit außerdem den Artikeln 7 und 8 der Verfassung, wonach Niemand seinem geistlichen Richter entzogen werden darf, und Ausnahmegerichte und außerordentliche Commissionen unstatthaft sind, und wonach Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angebracht oder verhängt werden dürfen. Nach dem Wortlaut der Verfassung ist also offenbar die vorliegende Verordnung vom 1. Juni verfassungswidrig. Die Genehmigung kann ihr also nicht erteilt werden. Die Commission beantragt, sie so lange in Kraft zu erhalten, bis andere gesetzliche Bestimmungen in Wirklichkeit treten können. Dies wird von den Beschlüssen beider Häuser des Landtages abhängen. Sollte eines der beiden Häuser seine Genehmigung der vorliegenden Verordnung verfassen, so würde dann sofort ebenso wirkungslos sein, wie irgend eine andere Vorlage, der die Übereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzesgebung fehlt. Ich bitte, der vorliegenden Verordnung vom 1. Juni die Genehmigung nicht zu erteilen und den Antrag der Commission abzulehnen.

Graf Krassow: Er befindet sich in fast allen Punkten im vollen Widerspruch mit dem Vorredner; er halte den Erlass solcher Verordnungen für möglich, wenn die Staatsregierung sich des Erfolges der selben und wenn für die Zustimmung beider Häuser des Landtages nicht gewiß sei. In dieser Beziehung werde die Regierung wohl ernst mit sich zu Rathe gegangen sein. Fehle der Erfolg oder die Zustimmung beider Häuser des Landtages, so sei die Regierung in Gefahr, eine moralische Niederlage zu erleiden. Es sei bei uns ein Prekunzug eingerichtet gewesen, wie in keinem andern europäischen Staate; in keinem andern Staate, mit Ausnahme vielleicht von Norddeutschland, dessen Zustände der Vorredner wahrscheinlich besser kennt als er selbst, habe ein so empfindender Prekunzug bestanden, und es sei gelungen, die Tagespresse dahin zu bringen, daß sie sich wenigstens zu einem Scheine des Ansatzes bequemt habe. Der Erfolg sei aber noch ein ungünstiger, und es bestände noch eine große Anzahl von Schandblättern, — er erwarte nur eins davon, die heisige „Volkszeitung“ —. Er erkenne deshalb eine absolute Notwendigkeit zum Erlassen der Verordnung an, denn die Presse sei bei uns thätsächlich straflos gewesen, da die Strafgesetze gegen sie in jüngerer Weise gehandhabt worden wären, daß die Strafen, wenn ja einmal erkannt worden seien, eher den Charakter einer Prämierung als einer empfindlichen Strafe an sich getragen hätten; denn die Verurtheilung zu einer kleinen Geldstrafe hätte die Aufmerksamkeit des Publikums erst recht auf die betreffende Zeitung gelenkt und derselben mehr Vortheile gebracht, als die Strafe gefestet hätte.

Er halte die Verordnung vom 1. Juni auch für verfassungsmäßig; wenn die Verfassung sage, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes erlaubt werden dürfen, sofrage es sich doch, ob die Verordnung nicht ein Gesetz sei, Gesetzeskraft habe sie wenigstens. Die Verordnung strafe aber auch gar nicht; die Concessionsentziehung sei keine Strafe; sie könne vielleicht den von Betroffenen sehr ungemein berühren, aber eine Strafe im juristischen Sinne sei nicht. Was den Notstand betrifft, so glaube er, daß derselbe in vollem Maße vorhanden sei. Wäre die Verordnung nur streng und ernst gehandhabt worden, so würde der Erfolg noch ein größerer gewesen sein. Thatache sei es, daß ein großer Theil unserer Richter in politischer Beziehung einer extremen, demokratischen Richtung angehören, und wenn er die Unparteilichkeit unserer Richter auch noch so hoch halte, so glaube er doch, daß es eine Grenze der Unparteilichkeit gebe, denn absolut unparteilich sei kein Mensch. Daß ein Richter, der eine politische Parlaments- oder Clubrebe gehalten habe, und in einer Zeitung einen Wiederholt dieser Rede fände, in dieser dasselbe, was er selbst ausgesprochen habe, als strafbar ansieht, halte etwas Übermenschliches verlangen. Man könne mit Sicherheit annehmen, daß das andre Haus die Verordnung verwerfen werde; ie wärmerer Freund einer geordneten Preßfreiheit er sei, um so mehr wünsche er, daß die Zeitungsredacteure die wiedererlangte größere Freiheit dazu befrachten, sich selbst Schranken anzulegen, nicht aber wieder einen so schrankenlohen Gebrauch von der Freiheit zu machen, wie dies früher geschehen ist. Die Folge werde die sein, daß in Zukunft eine noch weit schärfere und durchgreifendere Beschränkung der Preßfreiheit eintreten müsse, denn mit einer straflosen Presse lasse sich nicht regieren. (Die Minister v. Bodenbach und v. Selbow sind inzwischen eingetreten.)

Hr. Blömer: Es sei Thatache, daß die Aufregung in der Presse, aus unserem inneren Conflictie Nahrung ziehend, weit gegangen sei, daß sie sich mit aller Entschiedenheit gegen die Ansichten der Regierung gerichtet habe. Letztere habe durch die Preßverordnung ruhige Befriedigung herstellen und die Lösung des Conflicts anstreben wollen. Das Vorhandensein des Conflicts sei auch von der Commission anerkannt, denn der Commissionsantrag ausdrücklich, die Verordnung sei erlassen worden zu einer Zeit der Verschiedenheit des Verständnisses gegenwärtiger Rechte und Ansprüche zwischen der königl. Staatsregierung und einem Theile der Landesvertretung. Die Preßverordnung schließe sich, behufs einer Bestrafung der Ausschreitungen der Preß, nicht an einzelne Paragraphen des Strafgesetzbuchs an, sondern verweile das Urtheil auf die Gesamthaltung eines Blattes. Ob nun aber die Gesamthaltung einer Zeitung ein regierungsfreindliches Bestreben erkennen lasse, das unterliege einer völlig subjectiven Beurtheilung, und diese sei schwierig, daß Beispiele von Gegensätzen in der Beurtheilung ganz nahe liegen. Der Commissionsbericht sage, der Notstand habe keine weitere Veränderung erlitten, als daß jetzt beide Häuser veramnestiert seien, und es werde die Gefahr nur wachsen, wenn die Novelle sich nicht unmittelbar als Gesetz an die Verordnung anschließe.

Dem gegenüber sage die Regierung in ihrer Denkschrift, die Hoffnungen, welche sie auf die Wirkung der Verordnung gesetzt, seien im Ganzen nicht getäuscht worden. Wenn nun nach Auffassung der Commission, diese Hoffnungen der Staatsregierung dennoch als getäuschte erschienen, so gingen offenbar die Ansichten der Commission und der Regierung in diesem Punkte einander. — Die Preßnovelle gebe die Cognition über Preßvergehen dem ordentlichen Richter wieder; nun sei nicht abzusehen, warum dafselbe nicht seit dem 1. Juni d. J. ebenso gut möglich gewesen sei. Warum sollte der Richter nicht ebenso gut auch allemal die Gesamthaltung eines Blattes beurtheilen können? — Der durch die Verordnung eingeleitete Zustand sei jüngst nachteilig für die Aktion vor der Regierung, als dieselbe danach als Richter in eigener Sache erscheine; er sei auch unbeholfen für den Frieden, den wiederherstellen der lebhafte Wunsch der Regierung sei. Er müsse sich deshalb gegen die Commission erklären, wenngleich er Ausschreitungen auf beiden Seiten — nicht leugnen könne. Die Gefahr sei übrigens nicht so groß, wie man sie darstelle. Und wenn wahrlich, so liege im Kampfe der freien Meinungsäußerung, auch wieder die Hölle, man müsse doch vertrauen, daß der Gerechtsamein endlich siegreich durchbrechen werde. Es werde ihm schwer, aber er müsse der Wahrheit die Ehre geben und gegen die Anträge der Commission stimmen.

Hr. v. Zander rügt zunächst, daß der Widerspruch eines Mitgliedes der Commission (Dr. Brüggemann) gegen den zweiten Antrag der Commission, den derselbe schriftlich in den Bericht aufzunehmen beantragt hat, in dem Bericht nicht abgedruckt sei. Er entleihe sich deshalb des Auftrags, den ihm das heute am Er scheinen verhinderte Commissionsmitglied gegeben, die Gründe dieses Widerspruchs mitzuteilen. Dasselbe habe den zweiten Antrag für über die Kompetenz der Commission hinausgehend gehalten, jedenfalls aber nicht in die Berathungen über die Preßverordnung, sondern in die über die Preßnovelle gehörend. Ferner glaubte das Mitglied, daß durch den zweiten Antrag, die Meinung entstehen könne, das Herrenhaus wolle dem Ministerium die Anregung zu einer Verfassungswidrigkeit geben, nämlich die Verordnung auch dann weiter gelten zu lassen, wenn ein Factor der Gesetzesgebung die erforderliche Genehmigung nicht ertheile. Die übrigen Mitglieder der Commission seien durch diese Motive nicht bestimmt worden, dem zweiten Antrag ihre Genehmigung zu versagen. Sie hätten namentlich nicht geglaubt, durch den zweiten Antrag die gerügte Anregung nicht auszutheilen, durch den zweiten Antrag die gerügte Anregung nicht auszutheilen, durch den zweiten Antrag die gerügte Anregung nicht auszutheilen.

Dr. v. Daniels rügt zunächst, daß der Widerspruch eines Mitgliedes der Commission (Dr. Brüggemann) gegen den zweiten Antrag der Commission, den ihm das heute am Er scheinen verhinderte Commissionsmitglied gegeben, die Gründe dieses Widerspruchs mitzuteilen. Dasselbe habe den zweiten Antrag für über die Kompetenz der Commission hinausgehend gehalten, jedenfalls aber nicht in die Berathungen über die Preßverordnung, sondern in die über die Preßnovelle gehörend. Ferner glaubte das Mitglied, daß durch den zweiten Antrag, die Meinung entstehen könne, das Herrenhaus wolle dem Ministerium die Anregung zu einer Verfassungswidrigkeit geben, nämlich die Verordnung auch dann weiter gelten zu lassen, wenn ein Factor der Gesetzesgebung die erforderliche Genehmigung nicht ertheile. Die übrigen Mitglieder der Commission seien durch diese Motive nicht bestimmt worden, dem zweiten Antrag ihre Genehmigung zu versagen. Sie hätten namentlich nicht geglaubt, durch den zweiten Antrag die gerügte Anregung nicht auszutheilen, durch den zweiten Antrag die gerügte Anregung nicht auszutheilen.

Was die Verordnung selbst betrifft, so halte er die Erfordernisse des Art. 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

Artikel 63 der Verfassung für vollkommen gewahrt.

Der Inhalt der Verordnung sei nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was zur Errichtung des Zweckes notwendig sei. Einem erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung hätten ihm Anfangs die Art. 7 und 8 der Verfassung eingeflößt, welche bestimmten, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen und daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen.

Der zweite Antrag der Commission habe die Verordnung bestätigt, den

gung. Er erkenne einen Notstand namentlich um deshalb an, weil wegen der Verdunkelung, welche in politischer Beziehung besthebe, eine wirkliche Handhabung der Gesetze nicht ausführbar sei. Das Haus dürfe die Sache nicht absoziatisch beurtheilen, nicht jede seine Wendung der Verfassung erwägen, sondern das Haus müsse als Jury aburtheilen, und von diesem Gesichtspunkte aus unterschreibe er den Bericht und die Anträge der Comm.

Herr v. Bernuth: Es seien hier Vorwürfe gegen den preußischen Richterstand ausgesprochen, die nicht hätten laut werden sollen. Von keiner Seite sei darauf, wie er gewünscht hätte, eine Erwideration erfolgt. Diesen Beziehungen stehe er gegenwärtig fern, aber es habe eine lange Zeit gegeben, wo er mitten in diesen Verhältnissen stand. Er habe auch dort manche nicht erfreuliche Erfahrung gemacht, aber er müsse dennoch hier ein Wort erheben zum Schutze des preußischen Richterstandes in seiner großen Majorität. Er könne die Folgerung nicht zugeben, die der Vorredner gezogen habe. Der selbe habe den Richter-Collegien die Verwaltungsbehörden als Vertreter des öffentlichen Rechtes gegenüber gestellt. Wenn in solcher Weise die Entscheidung über die Ausführungen der Prese den Verwaltungsbehörden übertragen werde, so frage er, welche größere Sicherheit diese Behörden gewährten, als die ordentlichen Richter.

Wolle man bei diesen Collegien gewisse Ansichten vertreten sehen, welche man bei den Richtern verdamme? Die Frage sei bisher mehr vom Standpunkte der Utilität, als vom Standpunkte des Rechts aus beleuchtet worden; er habe die Absicht, nur den Rechtsstandpunkt zu wahren und auf diesen Punkt möchte er die Debatte zurückführen. Er sei weit entfernt, die früheren Zustände der Prese hier im Schutz zu nehmen; er erkenne vielmehr an, daß die Prese vielfach Adel verdient habe; er erkenne auch die Mängel des Presegeistes an, aber anderseits sei schon darauf hingewiesen, daß der Zustand der Prese auf Gründe zurückgeführt werden müsse, die eine weit tiefere Bedeutung hätten. Das dürfe nicht unerwogen bleiben bei Beurtheilung unserer Presestande, wenn auch ein Redner dagegen Protest eingelegt habe, daß man sich auf die öffentliche Meinung berufe. Er erkenne in der öffentlichen Meinung einen Factor des Staatslebens, dem Niemand sich auf die Dauer entgegenstellen kann, ohne Schaden zu leiden. Er trete also hier nicht als Vorkämpfer für die Prese ein, aber er müsse die Frage stellen, ob der Zustand ein solcher gewesen sei, daß er eine Octroyierung erforderte. Nach gewissenhafter Erwägung dieser Frage müsse er die selbe verneinen, und trete in dieser Beziehung mit Hrn. v. Zander in direkten Widerprüch.

Der Argumentation des Herrn v. Zander, wenn er sie sonst richtig verstanden, in Bezug auf die Artikel 7 und 8 der Verfassung, müsse er einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzen. Herr v. Zander habe gesagt, daß die Verordnung nach Art. 63 Gesetzeskraft habe, so seien eben kraft der Verordnung die Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 7 der Verfassung die gesetzlichen Richter für die Prese. Dagegen aber spreche doch ausdrücklich der Art. 86 der Verfassung: „die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen Gerichte ausgeübt“ und schon das Landrecht bestimme in dem Th. II. Tit. 17 dasselbe. Das System der Verwarnungen habe in Frankreich, seiner Heimat, nur eine dem Scheine nach freie Prese erzeugt. In Österreich habe man seit dem 17. Dezember v. J. das Verwarnungssystem aufgegeben und die Gerichtsbarkeit über die Prese den Gerichten übertragen. Es habe auf ihm einen peinlichen Eindruck gemacht, daßselbe System, welches nach den ausführlichen Verhandlungen im österreichischen Reichsrath fast ohne Widerrede als durchaus unhaltbar bestimmt worden ist, dieses so zu sagen banerterte System nach fünf Monaten in Preußen wieder eingeführt zu sehen. Da nach seiner Auffassung die gewichtigsten Rechtsgründe nicht gestatteten, eine solche Verordnung zu octroyieren, so befnde er sich in der Nothwendigkeit, gegen den ersten Antrag der Commission zu stimmen. Was den zweiten Antrag betrifft, so habe er vielleicht kein eigentliches Verständnis.

Nach Art. 63 der Verfassungsurkunde seien derartige Verordnungen den Kammern sofort nach ihrem Zusammentritt vorzulegen, und diese hätten dieselben dann zu genehmigen oder nicht; eine weitere Aufgabe liege dem Hause nicht ob; er werde sich daher die Erwähnung vorbehalten, ob er bei der Abstimmung über den zweiten Antrag mit „Nein“ stimme oder sich der Abstimmung enthalten müsse.

Regierungs-Commissarius, Regierungs-Assessor Jacobi. Man habe von verschiedenen Seiten geltend gemacht, die Verfassung lasse im Art. 27 Beschränkungen der Prese nur im Wege der Gesetzgebung und nicht der Verordnungen zu. Allein die ältere Gesetzgebung und die Verfassung kennen einen solchen Unterschied nicht, wie Redner in längerer Ausführung an verschiedenen Artikeln der Verfassung nachzuweisen sucht. Art. 63 habe den Sinn, eine Verordnung habe Gesetzeskraft, so weit sie nicht der Verfassung zuwiderlaue. Es sei in den Jahren 1848—1850 weder mit dem Rechtszustande noch mit dem Sprachgebrauche tabula rasa gemacht worden. Bei den Vorarbeiten für Art. 63 sei bedeutsam gewesen, daß damals beide Kammern den Antrag: „Es solle nicht octroyirt werden dürfen, wenn die Octroyierung gegen die Verfassung verstößt, sondern auch nicht, wo die Verfassung ein Gesetz verlangt“, abgelehnt haben, und es sei mithin die geltend gemachte Auffassung nicht als formelles Recht angenommen worden. Unser ganzer gegenwärtiger Zustand sei eigentlich ein octroyitter.

Im Juni 1850 sei in ähnlicher Weise eine Preseverordnung octroyirt worden, und obgleich ein Haus die Dringlichkeit dieser Octroyierung nicht anerkannt habe, so habe doch keines die Verfassungsmäßigkeit derselben bestritten. Desgleichen seien auf anderen Gebieten königl. Verordnungen ohne Widerspruch erlassen worden; ja eine Verordnung über Kriegsleistungen und Entschädigungen habe die Zustimmung beider Häuser gefunden trotz ähnlichen Widerspruches von Seiten einzelner Mitglieder des einen Hauses. Es sei ausdrücklich anerkannt worden, daß auf dem Gebiete der Presegebung auch Verordnungen Geltung mit Gesetzeskraft haben dürfen. — Schon bei Emanation der Verf. sei der Sinn des Art. 28 allgemein dahin gesetzt worden: „es müssen auszugeben werden von allgemeinem strafrechtlichen Grundfahnen.“ — Auch an Art. 7, 8, 86 u. 96 knüpft der Redner eben dahin zielende Erörterungen, wiederholt die Erklärung, daß Ministerium sei bei Erlass der Verordnung von der Voraussetzung eines wirklichen Notstandes ausgegangen, und schließt mit dem Hinweis auf Österreich, wo Preseverordnungen nicht wie bei uns mit geringfügigen Geldbußen, sondern in ganz anderer Weise mit langer Kerkerhaft bestrafft würden, wie dies von der demokratischen Prese selber zugegeben werde.

Justizminister Graf zur Lippe: Die Regierung habe bei Emanation der Verordnung nicht die persönliche Stellung der Richter im Auge gehabt, wie auch die Presenovelle darin, in der den Richtern die Gerichtsbarkeit übertragen werde. Auch die Denkschrift, welche die Verordnung begleitet, bestätigt das. Nicht die Person der Richter, sondern die bisherige Lage der Presegegebung, die Niemanden so eigentlich recht verantwortlich mache für ein Presevergehen, sei ein Zeichen des Notstandes gewesen. Die Regierung habe die Sache ihrerseits rein von der gewerblichen Seite zu erfassen gehuft. Er müsse auch seinerseits die Richter gegen den ihnen gemachten harten Vorwurf schützen. Er gebt zu, daß auch Richter sich hätten Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen und er habe selbst mehrfach seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Richter an ihrer Unparteilichkeit leiden müßten, wenn sie sich, wie es Einzelne leider gethan, allzu sehr in das politische Parteiengeschehen einliessen; aber einen generellen Vorwurf dürfe man daraus nicht herleiten.

Der Schlüß der Discussion wird beantragt, und da er einzige zum Worte notierte Redner Dr. Göthe verzichtet, ausgesprochen.

Dr. v. Zander bestätigt thatzfälich, daß ihm Dr. v. Bernuth richtig aufgefaßt habe.

Berichterstatter Dr. v. Daniels hält den Gegenstand für erschöpft. Es entspreche nicht einer richtigen Interpretation, wenn man, wie es geschehen, einzelne Artikel der Verfassung aus dem Zusammenhang reisse, um die Verfassungswidrigkeit der Verordnung darzutun.

Die Abstimmung findet über beide Anträge der Commission gesondert statt, und zwar über den ersten (auf Genehmigung der Verordnung vom 1. Juni) durch Namensaufruf. Mit „Ja“ stimmen 77 Mitglieder, mit „Nein“ 8, nämlich die Herren: v. Bernuth, Blüm, Camphausen (König), Freiherr v. Diergardt, v. Flemming, v. Gruner, Jähnigen und Dr. Zellampf. Über den zweiten Antrag (auf provisorische Rechts Gültigkeit der Verordnung bis die Presenovelle Rechtskraft erlangt habe) wird die ebenfalls beantragte namentliche Abstimmung nicht beliebt; derselbe wird mit großer Majorität angenommen.

Der Präsident erklärt, daß er dem andern Hause von diesen Beschlüssen sofort Mittheilung machen werde.

Es erfolgt darauf die Wahl dreier Schriftführer. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung, die Adress-Debatte, wird auf die morgende Sitzung verlegt, in welcher auch das Resultat jener Wahl dem Hause mitgetheilt werden wird.

Schluss der Sitzung: 3½ Uhr. Nächste Sitzung: Morgen 12 Uhr.

[Der morgen im Hause der Abgeordneten zur Verhandlung kommende Antrag] der Referenten Simson und Gneisenau in Sachen der Verordnung vom 1. Juni lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: I. auf Grund des Art. 63 der Verf.-Urkunde zu erklären: Das

fassung erlassenen Verordnung vom 1. Juni 1863 seine Genehmigung; II. auf Grund des Art. 106 der Verf.-Urk. zu erklären: 1) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 war weder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, noch zur Befestigung eines ungewöhnlichen Notstandes erforderlich. 2) Eine Beschränkung der Pressefreiheit könnte auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht erfolgen. 3) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 ist auch ihrem Inhalt nach der Verfassung zu widerstehen.“

[Se. Maj. der König] sind gestern Abend, aus dem Grunewald kommend, wieder in Berlin eingetroffen. Heute Vormittag nahm Se. Majestät die laufenden Vorträge entgegen und ertheilte mehrere Audienzen. Allerhöchsteselbe hat Seine Residenz nun wieder von Babelsberg nach Berlin verlegt.

[Se. Maj. die Königin] gedenkt, dem Vernehmen nach, Ende künftiger Woche nach Berlin zurückzukehren.

[Der Minister-Präsident von Bismarck] hat heute Vormittag, wie bereits telegraphisch gemeldet, den Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg empfangen und darauf längere Zeit mit dem kaiserl. russ. Gesandten und dem kaiserl. franz. Botschafter konferiert.

[Die schleswig-holsteinische Frage] nimmt, wie die „Nordb. A. 3.“ (s. d. telegr. Dep. im heutigen Morgenbl.) schreibt, durch die Thronbelebung des Königs Christian IX. einen internationalen Charakter an. Sie dreht sich nicht mehr blos um die Ordnung einer bündesstaatlichen Angelegenheit, d. h. um die Regulirung des Verhältnisses der Herzogthümer, sondern zugleich um die Prüfung der Rechtsbeständigkeit des londoner Protokolls, welches den Prinzen Christian von Glücksburg zum Nachfolger des Königs Friedrich VII. designirt hat. Es ist zu bezweifeln, daß die Thronfolge des neuen Königs ohne Einspruch bleibend wird. Vielmehr steht zu erwarten, daß der Sohn des Herzogs v. Augustenburg in Verfolg seines gegen das lond. Protokoll eingereichten Protests, seine Ansprüche auf die Erfolge in den Herzogthümern geltend machen wird. Das der Protokollprinz in Kopenhagen als König proklamiert worden, ist Sache der Dänen. Es fragt sich aber, ob der deutsche Bund ihn in der Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein und somit als deutschen Fürsten anerkennen wird. Wenngleich es ist der Bund in keiner Weise dazu völkerrechtlich verpflichtet, da von seiner Seite das Protokoll nicht genehmigt ist. Auch die Herzogthümer sind nicht an den londoner Tractat gebunden, da die Stände, welche verfassungsmäßig ihre Genehmigung zu der veränderten Erbfolgeordnung zu ertheilen hatten, um diese nicht angegangen worden sind. Was die beiden deutschen Großmächte betrifft, die das Protokoll mit unterzeichnet haben, so sind auch sie ihrer dadurch eingegangenen Verpflichtung ledig, weil sie eine solche nur unter der Bedingung übernommen haben, daß Dänemark sie in den Jahren 1851—52 übernommenen Pflichten gegen den deutschen Bund in Bezug auf die Herzogthümer erfüllen würde. Der Art. III. des Protokolls bestimmt ausdrücklich, daß durch den Vertrag die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte Dänemarks und des Bundes nicht verändert werden sollen. Es ist aber bekannt, wie die Vereinbarungen von 1851—52 von Dänemark beachtet und durch das Patent vom 30. März d. J. und durch die Abstimmung über das Reichsgrundgesetz ganz aufgehoben worden sind. Vor der Entscheidung über die Thronfolge treten daher die andern schwedenden Differenzen zurück.

Rüstungen.] Der telegr. gemeldete Artikel der „Kreuzzeitung“ lautet wie folgt: Sicherem Vernehmen nach wird jetzt die Thätigkeit des Kriegs- und Marine-Ministeriums in Anspruch genommen durch die Vorbereitung für den, wie es scheint, nicht mehr vermeidlichen Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark. Wie man hört, sollen die 6. und 13. Division den Befehl zur Kriegsbereitschaft bereits erhalten haben; auch sind die entsprechenden Dispositionen für die Indienststellung und Concentrirung unserer Kriegsmarine bereits erlassen.

[Falsche Banknoten.] Bei den Kassen der preuß. Bank ist neuerdings eine neue bisher unbekannte Art falscher preuß. Fünfundzwanzig-Thaler-Banknoten vorgekommen, die nicht, wie die bisherige falsche Sorte, sich durch ein lappiges Papier kennlich macht, sondern schönes glattes Papier hat und nur im Druck ein wenig weißlicher als die echten Noten ist.

Danzig, 17. Nov. [Marine.] Die Schrauben-Corvette „Nymphen“, welche im Begriff stand, nach Swinemünde abzugehen, hat Contreordre erhalten. (D. D.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 18. Novbr. [Regierungsantritts-Patent Friedrichs, Herzogs von Schleswig-Holstein.] Die heutige „Süddeutsche Zeitung“ veröffentlicht nachstehendes Regierungsantritts-Patent:

„Schleswig-Holsteiner!“ Der letzte Fürst der dänischen Linie Eures Regentenhauses ist dahin gegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetz ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von meinem Vater zu meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre ich hierdurch als erstgeborener Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete, und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst mir überwiesen hat. Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an mich herantreten, ich weiß, daß zur Durchführung meines und Eures Rechtes mit zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und Eure Überzeugung von der Fertigkeit des Bandes, welches mein Geschick und das Eure vereint. Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen, als Ihr mannhaft gekämpft habt, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Toch, das man Euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich Euer Herzog.

Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über Euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat, und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. Ich kann Euch jetzt nicht aufrufen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, Ihr habt keine Waffen. Mir liegt deshalb vor Allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz meines Regierungsrechtes und Eurer nationalen Rechte anzugehen. Der deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegengetreten. Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands ruhen, ist dieselbe, auf der meine Rechte begründet sind, und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine von Gott gesetzte Nationalität, und gegen sein uraltes Recht aufgedrängt werden soll.

Einsiedler! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen ich durch meine Geburt trage, unterliegt dessen Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder meines Hauses und ältere und begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe Euch das Versprechen, daß ich Euer nationales Recht als mein eigenes betrachte und soweit ich berufen bin, Eure Rechte und Freiheiten beschützen werde.

Schleswig-Holsteiner! Von der Überzeugung durchdrungen, daß mein Recht Eure Rettung ist, gelobe ich, für mich und mein Haus zu Euch zu stehen, wie ich in der Schlacht zu Euch gestanden, mich nicht zu trennen von Euch und unserem Rechte. Und so gelobe und schwörte ich gemäß dem Staatsgrundgesetz: Die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Schloß Dolzig, am 16. November 1863.

Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein.

Rußland.

Unruhen in Polen.

Kalisch, 18. Novbr. [Schüsse in der Stadt. — Gescheite.] Die Einwohner unserer Stadt können sich von dem gestern gehabten Schrecken bis heute nicht erholen, als auf den Straßen der Ruf laut wurde: „man schlägt.“ In der That war es auch so. Gestern Nachmittag in der Dunkelstunde begegnete ein russ. Offizier einem bissigen Einwohner, welcher nicht im Besitz einer Laterne war; er befahl der eben herbeikommenden Patrouille die Verhaftung derselben vorzunehmen. Letzterem gelang es jedoch durch Flucht zu entkommen; er lief in das auf dem Ringe gelegene Wohnhaus des Kaufmanns R. S. Der Offizier hatte nichts Eiligeres zu thun, als demselben zwei Schüsse nachzuseuen, welche ihren Zweck verfehlten, so daß kein Menschenleben zu beklagen ist. Alles flüchtete sich in die Häuser, und es vergingen kaum fünf Minuten, so wurde keine menschliche Seele mehr auf den Straßen gesehen. Der Offizier, welcher im günstigsten Falle, wegen dieses Vorgehens eine Verwarnung zu Theil werden könnte, oder vielleicht zwei Tage Arrest sicherte sich in so fern vor der Hand aus der Schlinge zu ziehen, daß er den Hausbesitzer Kaufmann R. S., zu dem sich der Verfolgte flüchtete, bei dem Gouverneur denuncierte, daß aus dem Hause selbst geschossen worden sei. In Folge dieser Denunciation wurde natürlich eine Haussuchung vorgenommen, welche bis nach Mitternacht währt, ohne daß irgend etwas Verdächtiges gefunden wurde. Trotzdem sollte das Haus confiscat und zu einer Kaserne umgewandelt werden, jedoch durch Augenzeugen, welche sich massenhaft freiwillig stellten, gelang es, den Offizier als Thäter selbst überführen zu können. — In unserer Woywodschaft kam es dieser Tage wieder bei Warta und Błaszkę zu ernsten Gefechten zwischen Russen und Polen. Letztere, der großen Übermacht nicht gewachsen, zogen sich mit Verlusten an Toten und Verwundeten zurück. Russischerseits sind auch Mehrere gefallen und verwundet; man brachte vorgestern mehrere Wagen mit Verwundeten hierher.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grad. in Pariser Einheiten, die Temperatur der Luft nach Raumtemperatur.	Barometer.	Lufttemperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 18. Nov. 10 U. Ab.	336,58	+6,4	W. 2.	Regnicht.
19. Novbr. 6 U. Mrg.	337,14	+6,0	W. 1.	Trübe.

Breslau, 19. Nov. [Wasserstand.] D. B. 13 f. 6. 8. U. B. — F. 10. 3.

Telegraphische Course und Börse-Nachrichten.

Paris, 18. Novbr. Nachm. 3 Uhr. Die Börse eröffnete in matter Haltung zu 67, 05; man befürchtete neue Maßregeln der Bank; später stieg dieselbe auf 67, 25 und schloß zu diesem Course in fester Haltung. Während anderer Wertpapiere sich etwas höher stellten, sank die österre. Staatsbahn bei Angeboten. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91½ eingetroffen. Schlaf-Course: 3proz. Rente 67, 25. Italien. 5proz. Rente 72, 10. Italien. neueste Anleihe —. 3proz. Spanier 51%. 1proz. Spanier —. Oester. Staats-Eisenb.-Altien 395, —. Credit-Mobilier-Altien 1090, —. Lomb. Eisenb.-Altien 530, —.

London, 18. Nov. Nachm. 3 Uhr. Türkische Consols 47. Consols 91½. Irv. Spanier 46%. Meridian 37½. 5proz. Russ. 91. Neue Russen 86. Sardinier 89.